

angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu bekämpfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung der in seinem Bericht von 1998³³ enthaltenen Empfehlungen vorzulegen und dabei insbesondere auf neue und aufkommende Herausforderungen und fortbestehende Hindernisse sowie auf innovative Lösungen, Fortschritte und Errungenschaften im Zusammenhang mit der Herbeiführung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika einzugehen, unter gebührender Berücksichtigung der Komplexität des von vielen afrikanischen Ländern derzeit vollzogenen Übergangs von einem fragilen Frieden zu einer langfristigen nachhaltigen Entwicklung;

25. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998³³ auch weiterhin zu überwachen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 63/305

Verabschiedet auf der 102. Plenarsitzung am 31. Juli 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.77, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

63/305. Einsetzung einer offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, mit der sie das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴¹ einvernehmlich billigte,

in Anbetracht der Schwere der derzeitigen Finanz- und Wirtschaftskrise und der Dringlichkeit von Folgemaßnahmen,

bekräftigend, dass dieser Prozess auch weiterhin von den Mitgliedstaaten gesteuert werden muss,

1. *beschließt*, sofort eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁴¹ enthaltenen Fragen einzusetzen;

2. *ersucht* die offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe, der Generalversammlung vor Beendigung ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit vorzulegen.

RESOLUTION 63/306

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. September 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.70/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Niger, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Vietnam.

⁴¹ Resolution 63/303, Anlage.

63/306. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, und anerkennend, wie wichtig die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Völkern der Welt in ihrer eigenen Sprache ist, einschließlich in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten,

betonend, dass die Resolutionen und Bestimmungen, die die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen, strikt eingehalten werden müssen,

betonend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴², insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 42/207 C vom 11. Dezember 1987, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 56/262 vom 15. Februar 2002, 59/309 vom 22. Juni 2005, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/266 vom 16. Mai 2007, 63/100 B vom 5. Dezember 2008, 63/248 vom 24. Dezember 2008 und 63/280 vom 8. Mai 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und der Mitteilung, mit der der Generalsekretär den Schlussbericht über die Wirkung der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur während des Internationalen Jahres der Sprachen (2008) durchgeführten Aktivitäten übermittelt⁴⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines neuen Koordinators für Fragen der Mehrsprachigkeit und fordert den Generalsekretär auf, das informelle Netz der Anlaufstellen zur Unterstützung des Koordinators weiterzuentwickeln;

3. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

4. *unterstreicht*, dass die Resolutionen, die die Sprachenregelungen für die Amtssprachen der Vereinten Nationen und die Arbeitssprachen des Sekretariats festlegen, vollständig durchgeführt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachendienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

⁴² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt).

⁴³ A/63/338.

⁴⁴ A/63/752.

7. *erklärt erneut*, dass alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitstellen, sich auch weiterhin darum bemühen sollen, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise in alle Amtssprachen zu übersetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Bereitstellung von Dokumentations-, Sitzungs- und Publikationsdiensten im Rahmen des Konferenzmanagements, einschließlich hochwertiger Übersetzungs- und Dolmetschdienste, auch künftig dafür zu sorgen, dass zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten in den zwischenstaatlichen Organen und den Mitgliedern der Sachverständigengremien der Vereinten Nationen eine wirksame mehrsprachige Kommunikation stattfinden kann, und zwar gleichermaßen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Informationen, die technische Hilfe und die Ausbildungsmaterialien der Vereinten Nationen so weit wie möglich in den Landessprachen der Empfängerländer bereitzustellen;

10. *verweist* auf ihre Resolution 63/248, in der sie die die Konferenzdienste betreffenden Bestimmungen in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit bekräftigte;

11. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachendiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachfachkräfte ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

13. *wiederholt mit Besorgnis* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden, entsprechend Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 vom 23. Dezember 2000;

14. *betont*, wie wichtig es ist,

a) dass die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und der Verwendung der anderen fünf Amtssprachen zu eliminieren;

b) dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information sichergestellt wird;

und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter dafür einzusetzen, dass die Führungen am Amtssitz der Vereinten Nationen, durch die Einkünfte erzielt werden, regelmäßig angeboten werden, insbesondere in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen;

16. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, dass im Rahmen der vorhandenen Mittel mehrsprachige Webseiten der Vereinten Nationen entwickelt und gepflegt werden und dass namentlich die Webseite des Generalsekretärs stets in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auf aktuellem Stand gehalten wird;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, auf den Webseiten der Vereinten Nationen die volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen zu erreichen;

18. *bekräftigt außerdem*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten, die Medien, Bildungseinrichtungen, die breite Öffentlichkeit und nichtstaatliche Organisationen ist, und verweist erneut auf die Notwendigkeit kontinu-

ierlicher Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website;

19. *bekräftigt ferner* ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass unter Aufrechterhaltung einer aktuellen und sachlich richtigen Website die innerhalb der Hauptabteilung Presse und Information für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen ausgewogen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache stets Rechnung zu tragen ist;

20. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Amtssprachen viel langsamer vorangeschritten sind als erwartet, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitzustellen, die Maßnahmen zur Erreichung der Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen zu verbessern, insbesondere durch eine schnellere Besetzung der Stellen, die derzeit in einigen Sektionen frei sind;

21. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwendungsprogramme lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen die Gleichstellung aller Amtssprachen erreicht wird;

22. *begrüßt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in bestimmten Amtssprachen verfügbaren Webseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, in Koordination mit den Büros, die Inhalte bereitzustellen, diese Kooperationsvereinbarungen kostenwirksam auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Normen und Leitlinien der Vereinten Nationen eingehalten werden müssen;

23. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der offiziellen Inbetriebnahme der Intranetplattform „iSeek“ in Genf in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats und legt dem Sekretariat nahe, sich weiter um die Einführung von iSeek an allen Dienstorten zu bemühen sowie kostenneutrale Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen, um den Mitgliedstaaten den sicheren Zugriff auf die derzeit nur über das Intranet des Sekretariats zugänglichen Informationen zu ermöglichen;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Informationszentren der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalen Informationszentren der Vereinten Nationen, zugunsten der Veröffentlichung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen und der Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Zielpublikum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen überall auf der Welt zu verbreiten, um so eine stärkere internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu gewinnen, und ermutigt die Informationszentren der Vereinten Nationen, ihre mehrsprachigen Tätigkeiten sowohl bei den interaktiven als auch den proaktiven Komponenten ihrer Arbeit weiterzuführen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und Diskussionsrunden, die die Verbreitung von Informationen sowie die Verständigung und den Meinungsaustausch über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene fördern;

25. *verweist* auf ihre Resolution 61/244, in der sie bekräftigte, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats bekräftigte und in diesem Zusammenhang den Generalsekretär ersuchte, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats verlangt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

26. *verweist außerdem* auf Abschnitt II Ziffer 17 ihrer Resolution 61/244, in der sie anerkannte, dass das Zusammenwirken der Vereinten Nationen mit der Bevölkerung vor Ort unabdingbar ist und dass Sprachkenntnisse ein wichtiges Element der Auswahl- und Fortbildungsprozesse darstellen, und daher bekräftigte, dass bei diesen Prozessen eine gute Beherrschung der im Wohnsitzland gesprochenen Amtssprache(n) als zusätzlicher Vorteil berücksichtigt werden soll;

27. *nimmt Kenntnis* von Abschnitt II.E.2 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen, und weist ferner auf ihre Resolution 63/280, unbeschadet des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

28. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden müssen;

29. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) und den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001 zu erfolgen hat;

30. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

31. *erinnert* daran, dass die sprachliche Vielfalt ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Vielfalt ist, und nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁴⁵ am 18. März 2007;

32. *erinnert außerdem* an Ziffer 25 a) ihrer Resolution 61/266 und begrüßt die Aktivitäten, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle weiteren mitwirkenden Organe unternehmen, um die Achtung, die Förderung und den Schutz aller Sprachen, insbesondere der gefährdeten Sprachen, die sprachliche Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu verbessern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die vollständige Durchführung ihrer Resolutionen über die Mehrsprachigkeit vorzulegen;

34. *beschließt*, den Punkt „Mehrsprachigkeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/307

Verabschiedet auf der 104. Plenarsitzung am 9. September 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 48 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 78 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/63/L.79, eingebracht von: Georgien

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Guatemala, Guyana, Indonesien, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahiriya, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste,

⁴⁵ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.